

# **Satzung**

**der Stadt Zweibrücken über die Bildung eines Seniorenbeirats vom 16.11.2016**

---

## **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Einrichtung eines Seniorenbeirates
- § 2 Aufgaben des Seniorenbeirates
- § 3 Bildung und Mitglieder des Seniorenbeirates
- § 4 Vorsitz und Verfahren
- § 5 Mitgliedschaft in der Landesseniorenvertretung Rheinland-Pfalz e.V.
- § 6 In-Kraft-Treten

Der Stadtrat hat aufgrund der §§ 24 und 56 a Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung (GemO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

## **§ 1**

### **Einrichtung eines Seniorenbeirates**

Zur Wahrnehmung der Interessen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner (Seniorinnen und Senioren) der Stadt Zweibrücken wird ein Seniorenbeirat gebildet.

## **§ 2**

### **Aufgaben des Seniorenbeirates**

- (1) Der Seniorenbeirat berät über alle Angelegenheiten, die die Belange der Seniorinnen und Senioren berühren, und gibt Anregungen sowie Empfehlungen an Behörden, Verbände und Organisationen. Gegenüber den Organen der Stadt kann sich der Seniorenbeirat hierzu äußern, soweit Selbstverwaltungsangelegenheiten der Stadt betroffen sind. Auf Antrag des Seniorenbeirates hat der Oberbürgermeister Angelegenheiten im Sinne des Satzes 2 dem Stadtrat zur Beratung und Entscheidung vorzulegen. Die Stadtverwaltung verschafft dem Seniorenbeirat die für die Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Informationen sowie die sachlichen und finanziellen Mittel.
- (2) Die Geschäftsordnung des Stadtrates bestimmt, in welcher Form Mitglieder des Seniorenbeirates im Rahmen seiner Aufgaben an Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse teilnehmen.

## **§ 3**

### **Bildung und Mitglieder des Seniorenbeirates**

- (1) Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden vom Oberbürgermeister auf Vorschlag der nachfolgend aufgeführten Institutionen für die Dauer der Wahlzeit des Stadtrates berufen. Berufen werden können alle Einwohnerinnen und Einwohner, die das 60. Lebensjahr vollendet haben oder sich im Ruhestand (Vorruhestand) befinden. Daneben sollten Mitarbeiter von Einrichtungen und Initiativen, die mit den besonderen Problemen der Seniorinnen/Senioren vertraut sind, als Sachverständige in den Beirat berufen werden.

Dem Seniorenbeirat gehören insbesondere folgende Mitglieder an:

- 1 je ein Vertreter der Fraktionen des Zweibrücker Stadtrates
- 2 je ein Vertreter der Seniorenheime, derzeit
  - Johann-Hinrich-Wichern-Haus
  - AWO–Seniorenhaus „ Am Rosengarten“
  - DRK Gästehaus für Pflege

- 3 je ein Vertreter der Organisationen / Wohlfahrtsverbände
    - Arbeiter-Samariter-Bund ( ASB)
    - Bund der Ruhestandsbeamten, Rentner und Hinterbliebenen (BRH)
    - Diakonisches Werk
    - Caritas Zentrum
    - Deutsches Rotes Kreuz (DRK)
    - Ökumenische Sozialstation
    - Sozialverband VdK
    - Weißer Ring
  - 4 ein Vertreter der Evangelischen Kirchengemeinde
  - 5 ein Vertreter der Katholischen Kirchengemeinde
  - 6 ein Vertreter des Stadtverbandes für Sport
  - 7 drei bis höchstens sechs vom Oberbürgermeister nominierte Mitglieder.
- (2) Für die Wahl von Ersatzpersonen gilt Abs. 1 entsprechend.
  - (3) Die Mitglieder des Seniorenbeirates üben ein Ehrenamt aus. Ihre Aufwandsentschädigung richtet sich nach den Bestimmungen der Hauptsatzung.
  - (4) Verliert ein berufenes Mitglied vor Ablauf seiner Berufungszeit seine Eigenschaft als Vertreter seines Verbandes oder seiner Organisation oder scheidet es aus anderen Gründen vorzeitig aus, so wird ein neues Mitglied für den Rest der Wahlperiode berufen.

#### **§ 4**

##### **Vorsitz und Verfahren**

- (1) Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter und eine Schriftführerin oder einen Schriftführer. Bis zur Wahl führt den Vorsitz der Oberbürgermeister. Die nach Satz 1 Gewählten bilden den Vorstand, der den Seniorenbeirat nach innen und außen vertritt.
- (2) Der Oberbürgermeister und der Beigeordnete, zu dessen Geschäftsbereich die Aufgaben des Seniorenbeirates gehören, können an den Sitzungen des Seniorenbeirates mit beratender Stimme teilnehmen. Der Oberbürgermeister informiert den Seniorenbeirat über die Sitzungen und Tagesordnungen sowie über die Beschlüsse des Stadtrates und seiner Ausschüsse, die die Belange der Seniorinnen und Senioren berühren, und gibt dem Seniorenbeirat Gelegenheit zur Stellungnahme und Mitwirkung.
- (3) Die Verwaltungsgeschäfte sowie die Geschäftsführung des Seniorenbeirates werden von dem Seniorenbüro der Stadt wahrgenommen.
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Stadtrates sinngemäß.

**§ 5**

**Mitgliedschaft in der Landesseniorenvertretung Rheinland-Pfalz e.V.**

Der Seniorenbeirat ist vertreten in der Landesseniorenvertretung Rheinland-Pfalz e.V.

**§ 6**

**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zweibrücken, den 16. November 2016

Stadtverwaltung

Ausgefertigt

Kurt Pirmann  
Oberbürgermeister